

Grundlagen für die Vergabe der Ernennungsurkunde zum Lehrmediator*in, DVNLP

Die Vergabe der Ernennungsurkunde zum „Lehrmediator*in, DVNLP“ ist an die Mitgliedschaft beim DVNLP gebunden und berechtigt und verpflichtet die/den Inhaber*in der Urkunde für die Dauer der Ernennung wie folgt:

1. Den Titel „Lehrmediator*in, DVNLP“ zu führen und bei ausgeschriebenen DVNLP-Ausbildungen die Teilnehmer*innen nach den aktuellen DVNLP-Curricula auszubilden und, falls die Ausbildung vollständig und erfolgreich absolviert wurde, mit einem Zertifikat laut mit aufgeklebtem Original Siegel für Mediator*in/Advanced Mediator*in, DVNLP zu zertifizieren, sofern ein/e Teilnehmer*in das Zertifikat, nicht ausdrücklich schriftlich ablehnt. Ungeachtet dessen ist die/der Inhaber*in berechtigt, bei Mitgliedschaft in anderen Verbänden nach anderen Curricula auszubilden und zu zertifizieren.

2. Das DVNLP-Logo für Zwecke zu verwenden, die mit den Zielen des DVNLP vereinbar sind. Das Logo darf in keinem Fall in seiner ursprünglichen Gesamtform geändert werden. Die/der Inhaber*in unterstützt weiterhin ausdrücklich die Ziele des DVNLP und ist angehalten, regelmäßig an den Mitgliederversammlungen des Verbandes teilzunehmen.

3. In einem Zeitraum von fünf Jahren mindestens 15 Tage Fortbildung in Mediation, Konfliktmoderation oder angrenzenden Methoden zu absolvieren, um sich über neue Entwicklungen (State of the Art) zu informieren, sowie mindestens 20 Ausbildungstage nach DVNLP-Curricula durchzuführen bzw. 20 Tage andere Lehrtätigkeiten oder Mediationen durchzuführen, bei der auch die NLP-Methoden genutzt werden. Die Fortbildungsbestätigungen sind unaufgefordert durch Zusendung an die Geschäftsstelle dem Verband vorzulegen.

3a. Den Weiter- und Fortbildungsrichtlinien der ZMediatAusBV zu folgen, die 40 Stunden Weiterbildung innerhalb von 4 Jahren vorsehen und folgende Forderung an die in der Mediationsausbildung eingesetzten Lehrkräfte stellt: „Eine Fortbildung darf nur durchführen, wer sicherstellt, dass die dafür eingesetzten Lehrkräfte über einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums verfügen und über die jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, um die Inhalte der Fortbildung zu vermitteln. Sofern die Lehrkraft nur eingesetzt wird, um bestimmte Fortbildungsinhalte zu vermitteln, müssen sich ihre fachlichen Kenntnisse nur darauf beziehen.“

4. Auf Anfrage dem DVNLP statistisches Material zu seinen Ausbildungen und/od. sonstigen Lehrtätigkeiten unter Beachtung des Datenschutzes zur Verfügung zu stellen. Die Organe des DVNLP sind berechtigt, diese Daten zu verwenden, um ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und die Entwicklung der DVNLP-Curricula.

5. Dem DVNLP nach Aufforderung die Lehrtätigkeit betreffende Auskünfte zu erteilen, um es den dafür zuständigen DVNLP-Organen zu ermöglichen, die Beachtung der Grundlagen der Ernennung zu prüfen. Über die Grundlagen der Ernennung hinaus beinhaltet diese Berechtigung auch das satzungsmäßige sowie das sich aus den NLP-Axiomen unmittelbar ableitbare ethische Verhalten des Inhabers im Umgang mit sich selbst und anderen.

Diese Regelungen gelten im Einzelnen und insgesamt grundsätzlich auch für Ausbildungen außerhalb Deutschlands mit überwiegend deutschsprachigen Teilnehmer*innen, es sei denn, die/der Inhaber*in ist Mitglied eines Verbandes, mit dem der DVNLP einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Das Recht der/des Inhaber*in auch im Ausland im Rahmen dieser Regelungen das DVNLP-Siegel zu verwenden, bleibt von dieser Vorschrift grundsätzlich unberührt.

Die/der Inhaber*in kann den durch diese Regelungen begründeten Status eines „Lehrmediators*in, DVNLP“ zu jeder Zeit fristlos aufgeben. Die mit dieser Grundlage eingeräumten Rechte erlöschen, wenn der Inhaber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder aus dem Verband ausscheidet. In diesen Fällen ist der Inhaber zur Rückgabe der Ernennungsurkunde und der Zertifizierungssiegel verpflichtet. Schadensersatzansprüche gegenüber dem DVNLP, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, sind ausgeschlossen. Sind eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam, bleiben die übrigen davon unberührt. Gerichtsstand für beide Seiten ist der Verbandssitz.

Ich akzeptiere diese Rechte und Pflichten und bitte um Zustellung der Ernennungsurkunde.

Ort/Datum/Unterschrift des Antragstellers